

# Deutsches Philologen-Blatt

Korrespondenz-Blatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand

Herausgegeben von Professor Dr. A. Hoose in Berlin

Nr. 2

Leipzig, den 10. Januar 1917

25. Jahrgang

[Kurt (Curt) Swet (geb. 4.9.1871 in Opitz bei Kamenz, gest. 17.9.1923 in Essen)  
1890 Sächsische Schulumtskandidatenprüfung (1. Lehrprüfung) am Kgl. Seminar in Grimma  
April 1890 - Oktober 1890 Hilfslehrer Bezirksschule Leipzig  
Studium der Pädagogik, Deutsch und Geschichte in Jena (3 Semester) und Leipzig (4 Semester)  
Oktober 1891 - März 1892 Interimistischer Lehrer an der Bauschule in Holzminden  
1893 Prüfung für die höhere Lehramter an Lehrerseminaren und Bürgerschulen in Braunschweig  
Ostern 1894 - Herbst 1895 Lehrer an der Rumbaumschen Stiftsschule in Hamburg  
Herbst 1895 - Ostern 1897 Rektor an der Städtischen Rectorschule in Nordhorn  
Dezember 1896 Rektoratsprüfung für Volksschulen (abgelegt in Kassel)  
Ostern 1897 - Ostern 1899 Lehrer an der öffentlichen Handelsschule in Zwickau  
Dezember 1897 Prüfung in den fremden Sprachen und damit Befähigung zur Leitung von Mittelschulen  
und höheren Töchterschulen mit fremdsprachlichem Unterricht  
1899 Promotion zum Dr. phil. an der Universität Leipzig mit der Dissertation "Beiträge zur Lebensgeschichte  
und Pädagogik Joh. Bernh. Basedows  
Ostern 1899 - Herbst 1902 Lehrer an der Mittelschule und Oberrealschule in Altona  
Juni 1902 Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Rostock (Geschichte, Erdkunde, Deutsch 2. Stufe)  
Dezember 1902 Erweiterungsprüfung in Rostock (Deutsch 1. Stufe, ev. Religion 2. Stufe)  
1.10.1902 - 31.3.1903 verkürzte Seminar- und Probezeit an der Realschule St. Pauli in Hamburg  
1.4.1903 - 30.4.1907 Oberlehrer an der Realschule St. Pauli in Hamburg  
Juni 1907 - Oktober 1907 Direktor in Schöneberg  
1.10.1907 - 1918 Direktor der Realschule in Essen  
ab 1.10.1907 nebenberuflich Leiter der Akademischen Kurse für Handelswissenschaften und allgemeine  
Fortbildung  
1918 - 1923 Direktor des Realgymnasiums für Knaben in Altenessen (das heutige Leibniz-Gymnasiums  
Essen)

## Eigenständige Veröffentlichungen zu Handelsrealschulen:

Handelsrealschulen und höhere Handelsschulen, Hamburg 1903  
Der Ausbau des staatlichen kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in Hamburg, Hamburg 1904  
Gedanken zur Handelsrealschulfrage, Hamburg 1905  
Die Handelsrealschule. Kritische Betrachtungen und praktische Vorschläge, Hamburg, 1906  
Die Handelsrealschulfrage, Hamburg 1906  
Die Notwendigkeit der Errichtung besonderer Handelsrealschulen in größeren Städten mit bedeutender  
Handelserwerbstätigkeit, Kiel und Leipzig 1907

## Quellen:

Lebenslauf der Dissertation  
Personalakte aus BBF/DIPF/Archiv, Personalbögen der Lehrer höherer Schulen Preußens (online)  
Internet: <https://www.leibniz-gymnasium-essen.de/profil/ueberblick/geschichte>, Stand 16.4.2020 ]

---

### **Zur Neuregelung des Einjährigen-Berechtigungswesens.**

Als der Abgeordnete von Jedlich in einer Rede auf die Reform unseres Einjährig-Freiwilligenwesens zu sprechen gekommen war, äußerte darauf der Kultusminister von Trott zu Solz in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 16. März 1916 folgendes:

„Ich habe schon vor dem Kriege hier in diesem Hohen Hause wiederholt hervorgehoben, wie schwer unsere

höheren Schulen unter dem Berechtigungs-  
wesen leiden. Fast die Hälfte aller Schüler der hö-  
heren Schulen verläßt diese in der Mitte, macht sie nicht  
durch; nachdem die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen  
erworben ist, wird die Schule verlassen. Das gibt einen  
tiefen Einschnitt in den ganzen Schulbetrieb, hat schwerwie-  
genden Einfluß auf die Bildung unserer Lehrpläne, ist  
nach jeder Richtung hin eine Last für unsere  
höheren Schulen. Nun kann die Entscheidung dar-  
über natürlich nicht einseitig von der Unterrichtsverwaltung  
getroffen werden. Das Institut des Einjährig-Freiwilligen  
ist ja von der allergrößten Bedeutung für die Gestaltung,  
man kann fast sagen, aller unserer Verhältnisse, nicht ein-  
mal nur der militärischen; die Wirkung des einjährig-frei-  
willigen Zeugnisses auf die Gestaltung des bürgerlichen Le-  
bens ist außerordentlich groß. Deshalb wird es sehr ein-  
gehender Prüfung und Erwägungen unter Beteiligung der  
verschiedensten Ressorts bedürfen, um diese Frage weiter-  
zuführen und vielleicht zu einer Änderung des Bestehenden  
auf diesem Gebiete zu kommen. Daß dazu jetzt nicht der  
Zeitpunkt ist, liegt auf der Hand. Aber ich glaube auch, daß,  
wenn wir wieder in der Friedenszeit stehen, man an dieser  
wichtigen Frage nicht wird vorübergehen können, daß man  
ihr wird näher treten und in eine eingehende Prüfung aller  
der Dinge, die damit zusammenhängen, wird eintreten  
müssen<sup>1)</sup>."

Änderungen, und zwar wahrscheinlich tiefgreifende Än-  
derungen, sind in der Frage des Berechtigungswesens also  
zu erwarten. Freilich wird, wie der Unterrichtsminister  
schon betont, die Änderung des Einjährigwesens nicht bloß  
die Unterrichtsverwaltung, sondern auch die anderen Res-  
sorts, natürlich zunächst die Militärverwaltung, angehen.  
Die Militärverwaltung wird bei Neuregelung des militäri-  
schen Berechtigungswesens zweifellos die Erfahrungen des  
gegenwärtigen Krieges nutzbar zu machen suchen. In wel-  
cher Weise dies geschehen soll, darüber ist, soweit ich sehe,  
von maßgebender militärischer Seite bisher nicht das ge-  
ringste an die Öffentlichkeit gedrungen. Und darüber kann  
auch, solange wir nicht Frieden haben, erklärlicherweise nicht  
viel gesagt werden. Wird die Dauer der gegenwärtigen  
Dienstzeit bei den verschiedenen Waffengattungen bestehen  
bleiben oder nicht? Wird man unter grundsätzlicher Beibe-  
haltung der gegenwärtigen Dienstzeit bei der unabwiesbar  
notwendigen Verärgerung unseres Heeres nach der Seite  
eines echten Volksheeres hin auf die frühere Einrichtung  
der zehn-, sechs- und vierwöchigen Ausbildung der Ersat-  
zreserve bereits im Frieden zurückgreifen? Wird man eine  
der Ersatzreserve ähnliche neue Einrichtung schaffen? Oder  
wird man, ohne Rücksicht auf die Vorbildung, für alle jun-  
gen Leute eine gleich lange Dienstzeit festsetzen und vielleicht  
nur die Beförderung zum Reserveoffizier außer vom Grad  
der militärischen Eignung auch vom Besitze einer bestimm-  
ten Vorbildung abhängig machen? Wird man, wenn das  
Einjährig-Institut beibehalten wird, nicht auch turne-  
rische Leistungen und längere, der militärischen Dienstzeit  
vorhergehende Ausbildung in den Kadettkompagnien bei  
Erteilung der Berechtigung gelten lassen? Das alles sind  
Fragen, über die der Schulmann nicht urteilen kann, son-  
dern für deren Beurteilung allein die militärischen Stellen  
maßgebend sind.

Wenn ich vom Standpunkte des Schulmannes aus  
Grundsätze über eine Reform des Berechtigungswesens zum  
Einjährig-Freiwilligendienst aufstelle, so geschieht es unter  
der Voraussetzung, daß auch in Zukunft junge Leute, die

über umfangreichere Schulbildung verfügen, in kürzerer  
Zeit ausgebildet werden, als die Gesamtheit der Wehrfähi-  
gen, und daß weiter zur Beförderung zum Reserveoffizier  
ein bestimmtes Maß von Schulbildung nötig ist.

Es ist bekannt, daß unter den Vertretern des höheren  
Schulwesens eine ganze Reihe von Stimmen vorhanden  
sind, welche eine völlige Loslösung der ganzen Einjährig-  
Berechtigungsfrage von der höheren Schule wünschen und  
sie als rein militärische Angelegenheit betrachtet wissen  
wollen. Diese Ansicht, welche noch kürzlich Direktor Sorof-  
Berlin in Nr. 33, Jahrgang 1916, des Deutschen Philo-  
logen-Blattes vertrat, hat zunächst etwas Bestechendes für  
sich, aber bei näherer Betrachtung stehen ihr doch einige Be-  
denken gegenüber. Zunächst: So viel auch immer über den  
unheilvollen Einfluß des Einjährig-Berechtigungswesens  
auf die höhere Schule geklagt worden sein mag, so ist es  
doch sicher, daß dieses Berechtigungswesen auch gute Seiten  
gehabt hat. Durch den Anreiz, den die Erwerbung des Ein-  
jährigenscheines auf viele ausübte, hat sie, was kaum be-  
zweifelt werden kann, zur Erhöhung des Bildungsniveaus  
des Mittelstandes beigetragen. Die intellektuellen und sitt-  
lichen Kräfte wurden in diesen Kreisen dadurch gestärkt.  
Manche Berufskreise haben infolge der straffen Organisa-  
tion, die das Berechtigungswesen in die höheren Schulen  
brachte, höher qualifizierte Arbeitskräfte bekommen, als es  
sonst der Fall gewesen sein würde. Auf diesen Umstand weist  
auch J. Ruchhoff in seinem Aufsatz über „Berechtigungs-  
fragen“ im Korrenbergischen Werk „Die höhere Schule nach  
dem Weltkriege“, Leipzig und Berlin 1916, hin. Weiter:  
Der Berechtigungsschein zum Einjährigendienst ist heute  
und seit langem schon nicht nur ein militärisches Zeugnis,  
sondern in demselben Maße und fast noch mehr ein volks-  
wirtschaftliches Zeugnis. Staatliche und kommunale Ver-  
waltungen, größere industrielle und kaufmännische Be-  
triebe verlangen von den jungen Leuten, welche bei ihnen  
eintreten wollen, den Besitz des Einjährigenscheines. Und  
wenn der militärische Einjährigenschein abgeschafft werden  
sollte, so würde doch das Berufs- und Wirtschaftsleben  
ebenso wie das staatliche und kommunale Verwaltungsleben  
sehr bald nach einem anderen Scheine verlangen, durch den  
diejenige Bildung nachgewiesen wird, die man heute etwa  
bei einem Einjährig voraussetzt. Drittens: Sollte das  
Einjährig-Berechtigungswesen ganz von der Schule los-  
gelöst werden, so müßten schon die militärischen Stellen sich  
mit manchen Dingen befassen, die bisher nicht in ihrem  
Pflichtenkreise lagen. Sofern man überhaupt einen gewissen  
Grad der Vorbildung zur Bedingung für eine kürzere mili-  
tärische Dienstzeit und zur Beförderung zum Reserveoffi-  
zier macht, würden die militärischen Stellen dann auch eine  
ziemlich umfangreiche Prüfungsarbeit auf sich nehmen  
müssen. Ob die militärischen Stellen selbst sich dafür als  
besonders geeignet ansehen, weiß ich nicht. Mir scheint je-  
denfalls, daß, wenn überhaupt Vorbildung und militärische  
Berechtigungen auch in Zukunft in Zusammenhang bleiben  
sollen, die Schule schon diejenige Stelle ist, welche den Bil-  
dungsgrad eines jungen Menschen am sichersten und ohne  
besonderen Zeitaufwand beurteilen kann.

Bezüglich der Reform des Einjährig-Berechtigungs-  
wesens gibt es nun in der pädagogischen Welt verschiedene  
Strömungen. Die erste, die radikalste, wenn ich so nennen  
darf, ist die, von der ich eben sprach, welche das ganze Ein-  
jährig-Berechtigungswesen von der Schule grundsätzlich  
lösen und dem Militär überweisen möchte. Die zweite  
will den Kreis der Berechtigten erweitert wissen, indem sie  
auch den Mittelschulen das Einjährig-Zeugnis zuerkennt

<sup>1)</sup> Deutsches Philologen-Blatt 1916, Nr. 19, S. 311.

sehen möchte. Zu den Vertretern dieser Richtung gehören naturgemäß viele Direktoren und Lehrer der Mittelschulen, welche dadurch ihre Anstalten und mittelbar ihren Stand gehoben haben möchten. Aber auch in den Reihen der Philologen gibt es eine ganze Anzahl Schulmänner, welche für die Verleihung des Rechtes zur Ausstellung des Einjährigenscheines an die Mittelschule sind, weil sie dadurch eine Entlastung der höheren Schulen von ungeeignetem Schülermaterial erhoffen. Das ist für sie der Hauptgrund zu ihrer Stellungnahme. Es ist zweifelhaft, ob die höheren Schulen, d. h. in diesem Falle die neunstufigen Vollanstalten, auf ihren Unter- und Mittelstufen durch die Verleihung des Einjährigenscheines an die Mittelschulen in dem Maße entlastet werden würden, wie es die Verfechter dieser Forderung glauben. Ganz sicher aber erscheint mir eins, erhalten die Mittelschulen diese Berechtigung, dann werden in Preußen die sechs-klassigen Realschulen zum größten Teile von den Mittelschulen aufgesogen werden. An die Stelle der Realschule, deren Bildungswert für den Mittelstand über allen Zweifel erhaben ist, würde die Mittelschule treten, deren Bildungswert, so nötig und so zweckmäßig heute Mittelschulen sein mögen, für die Bildung des Mittelstandes doch noch nicht so unbestritten erwiesen ist, wie diejenige der Realschule. Ich weiß nicht, ob es für unsere Volkswirtschaft wünschenswert ist, daß die Realschule durch die Mittelschule abgelöst wird, möchte es aber kaum annehmen, da die Realschule mit ihrem akademisch gebildeten Lehrermaterial an intensiver Verarbeitung der Lehrstoffe sowohl auf sprachlich-historischem als auch auf mathematisch-naturwissenschaftlichem Gebiete mehr leisten kann als die Mittelschule mit ihrem seminarisch vorgebildeten Lehrermaterial. Man kann dieses Mehr an formaler Bildung und an Bildung des Denkvermögens, das die Realschule gegenüber der Mittelschule gewährt, nicht rein äußerlich mit dem Meterstab messen. Daß dieses Mehr aber vorhanden ist, weiß jeder, der etwa Zöglinge der Mittelschule und der Realschule in ihren Leistungen wiederholt zu vergleichen Gelegenheit hatte.

Wenn man in Preußen den Mittelschulen die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst verleihen würde, welche entsprechenden Schulen sollen dann in den übrigen deutschen Bundesstaaten die Berechtigung bekommen? Das sächsische und das hamburgische Schulwesen z. B., die ich beide aus eigener Anschauung kenne, haben keine Mittelschulen. Die sächsische Höhere Bürgerschule ist nicht ohne weiteres der preussischen Mittelschule zu vergleichen. Möglich, daß, wenn Preußen für seine Mittelschulen das Einjährigenzeugnis verlangt, dies andere bundesstaatliche Unterrichtsverwaltungen für ähnliche Schulgattungen in ihren Gebieten ebenfalls beanspruchen. Der Kreis der Einjährigen und Berechtigten könnte dann im Laufe der Zeit außerordentlich weit werden. Ob eine solche Erweiterung im militärischen und im volkswirtschaftlichen Interesse liegt, will mir zweifelhaft erscheinen. Ich bin mit Geheimrat Knabe-Marburg, der sich in Nr. 27/28 des Deutschen Philologen-Blattes vom 26. Juli 1916 ebenfalls zur Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung äußerte, der Meinung, daß es verfehlt sein würde, die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst noch einem weiteren Kreise von Lehranstalten allgemeinbildender Art zu verleihen.

Um eine Erweiterung der Berechtigung nach einer anderen Seite hin, nämlich nach der fachwissenschaftlichen Seite, werden wir freilich nicht herumkommen. J. Kuchhoff im Norrenbergischen Werk „Die deutsche höhere Schule nach dem Weltkriege“, ferner Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und

Gewerbe, Dr. Hermann von Seefeld, wie auch Dr. Alfred Kühne, Geh. Regierungsrat und Dezernent in dem mit dem Handelsministerium verbundenen Landesgewerbeamt, in dem Wyhgramschen Sammelwerk „Die deutsche Schule und die deutsche Zukunft“ (Leipzig 1916), haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß bei der Erteilung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst künftig auch die Fachbildung gewertet werden müsse. Geheimrat Alfred Kühne stellt am Schlusse seiner Arbeit fünf Leitsätze auf, deren fünfter lautet: „Den Fachschulen, die die praktische Lehre voraussetzen und einen mindestens zweijährigen Lehrgang haben, ist die Berechtigung zu verleihen, das Zeugnis für den Einjährig-Freiwilligendienst auszustellen.“ Geheimrat von Seefeld weist aber schon einige Seiten weiter in demselben Werke darauf hin, daß die technische Bildung allein noch keinen gebildeten Menschen macht, wie wir ihn doch als Führer unserer Soldaten brauchen. Er will deswegen die Fachschulen auch nicht ohne weiteres mit der Befugnis, die Einjährigen-Berechtigung zu verleihen, ausgestattet wissen. Er gibt vielmehr zu, daß die Fachschüler sich zuvor über den Besitz einer gewissen Allgemeinbildung, die über das Lehrziel der Volksschule hinausreicht, und namentlich auch Kenntnisse in der vaterländischen Geschichte und Bürgerkunde berückichtigt, ausweisen müßten. Ob dies durch eine besondere Prüfung oder durch eine Erweiterung des Lehrplanes der Fachschulen nach der allgemeinbildenden Seite hin zu geschehen hat, will er unentschieden lassen. Ich glaube, daß der erste Weg vorzuziehen ist. Denn wollte man wirklich künftig in Rücksicht auf die Einjährigen-Berechtigung im Lehrplane der Fachschulen stärker Deutsch, Geschichte und Bürgerkunde berücksichtigen, so könnte darunter allzu leicht die Fachbildung leiden. Und das soll gewiß nicht geschehen. Den fachlich vorgebildeten jungen Leuten soll die Zulassung zum Einjährig-Freiwilligendienst nur erleichtert werden. So glaube ich auch jenen Beschluß der Reichstagskommission verstehen zu müssen, den diese im Jahre 1915 bei Beratung des Etats auf einen Antrag des Abgeordneten Erzberger hin annahm und der dahin lautete: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu einer Reform des Einjährig-Freiwilligendienstes im Sinne einer Erweiterung und Erleichterung der Zulassung auf Grund auch der Fach- und Berufsbildung einzuleiten.“

In dem vorerwähnten Wyhgramschen Sammelwerk tritt Geheimrat Alfred Biese-Frankfurt a. M. dafür ein, daß die höhere Schule den Berechtigungsschein zum Einjährigendienst erst mit der Schulentlassung gibt. Geheimer Oberschulrat Bloch-Darmstadt will in demselben Werk die von pädagogischer Seite so oft und so klar begründete Forderung verwirklicht sehen, „Die Einjährigen-Berechtigung nicht mehr mit dem sechs-klassigen Besuch einer höheren Schule zu verknüpfen, sondern sie nur noch nach Durchlaufen einer Vollanstalt zu gewähren.“ Ähnliches hat vor einigen Monaten auch ein namhafter Universitätslehrer, Ulrich von Wilamowitz-Möllendorf, gefordert. Gelegentlich der Gedächtnisfeier des kgl. Stifters der Berliner Universität am 3. August 1916 hat er in einer Rede, in der er über die Bedeutung des Gymnasiums sprach und die Aufgaben des Gymnasiums darlegte, gesagt: „Jetzt aber leistet das Gymnasium diese Aufgaben nicht. Einerlei, was auf dem geduldbigen Papier der Abiturientenzeugnisse steht. Es kann es auch niemals leisten, weil es vielerlei halb lehren muß, so lange es so viele Gymnasien gibt, auf die sich sogar eine Menge drängt, die nichts anderes erstrebt, als den Schein zum einjährigen Dienst, den aber wohl der Krieg für alle

Zeiten beseitigen dürfte.“ Adolf Matthias, der in der *Vossischen Zeitung* Gedanken zu Wilamowitz' Festsrede veröffentlichte, sagt noch: „Und wenn er (nämlich Wilamowitz) nun in seinem bedeutungsvollen Schlußsatz die Beseitigung des Einjährigzeugnisses aus dem Gymnasium, das ihm zunächst am Herzen lag, verlangt, so will er damit, das weiß ich bestimmt, auch aussprechen, daß er es als die einzige Rettung für die gesunde Entwicklung unserer höheren Schulen ansieht, wenn nur der Abschluß der ganzen Schule, nämlich das Reifezeugnis, die Berechtigung für das eine Jahr in sich schließt.“

Wollte man das Einjährigzeugnis nur denjenigen jungen Leuten verleihen, welche die Abschlußprüfung an einer neunstufigen Vollanstalt bestanden haben, so fürchte ich eins: Der Kreis derjenigen, welcher einjährig dienen und zum Reserveoffizier befördert werden kann, würde zu eng sein. Er würde um so sicherer zu klein sein, als in Zukunft jedenfalls die weisheitsfähigen jungen deutschen Männer, soweit sie körperlich brauchbar sind, alle zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden dürften. Das Bedürfnis nach Reserveoffizieren wird damit nicht kleiner werden, als es bisher war. Sollte es nicht möglich sein, auch den Schlußprüfungen der Realschule den Einjährigzeugnis zu geben? Ich möchte es meinen. Zunächst würde der Kreis der künftigen Reserveoffiziersaspiranten wahrscheinlich ein genügend großer bleiben. Die Vollanstalten würden dann weiter dadurch einen großen Teil jener Elemente verlieren, welche von vornherein doch nicht weiter, als bis zur Erlangung des Einjährigzeugnisses auf der Schule bleiben wollen. Und diese Elemente würden endlich an Stelle einer abgebrochenen Gymnasial- oder Realgymnasialbildung, die doch immerhin mehr abgeschlossene und für das praktische Leben berechnete Realschulbildung bekommen, was durchaus im Interesse des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes, in den die Schlußprüfungen der Realschule erfahrungsgemäß meistens übertreten, liegen würde.

Allerdings würde, wenn man die Verleihung des Berechtigungscheines an das Ende der Vollanstalten und der Realschule legt, die Frage entstehen, ob nicht auch Schlußprüfungen der Progymnasien und Realprogymnasien, der Reformprogymnasien und Reformrealprogymnasien diesen Schein erhalten sollen. Zur Beantwortung dieser Frage sei folgendes gesagt: Betrachtet man die Realschule lediglich als Unter- und Mittelstufe der Oberrealschule, also analog dem Progymnasium und Realprogymnasium als eine Art Pro-Oberrealschule, dann natürlich dürfte man keinen Unterschied machen zwischen den Nichtvollanstalten. Es gibt Vertreter des höheren Lehrstandes, welche jede Notwendigkeit einer Rücksichtnahme auf die Vorbereitung für das praktische Leben durch die Realschule leugnen und die Realschule lediglich als Pro-Oberrealschule, also als Unter- und Mittelstufe der Oberrealschule, die allerdings gleich dem Gymnasium und Realgymnasium eine diesen Schulgattungen gleichwertige und gleichberechtigte Vorbildungsstätte für das Hochschulstudium ist und deshalb utilitaristische Ziele abzulehnen hat, betrachtet wissen wollen. Vom Standpunkt dieser Pädagogen aus ist es nicht richtig, einen Unterschied zwischen lateintreibenden und nicht lateintreibenden Nichtvollanstalten zu machen. Betrachtet man aber die Realschule als einen in sich abgeschlossenen Schulorganismus, der unter Umständen auch Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens nehmen kann und soll, dann ist ein Unterschied zwischen den lateintreibenden Nichtvoll-

anstalten und der Realschule gerechtfertigt. Ich halte aus geschichtlichen und praktischen Gründen die zweite Ansicht für die richtige: Die Realschule ist in erster Linie ein selbständiger Schulorganismus und erst in zweiter Linie auch Unter- und Mittelstufe der Oberrealschule, nicht aber in erster Linie eine Art Pro-Oberrealschule und erst in zweiter Linie eine Schulgattung, welche nebenher auch die Aufgabe hat, ihre Zöglinge mit dem Einjährigzeugnis unmittelbar in das Berufsleben, nämlich des Mittelstandes, zu entlassen.

Geschichtlich betrachtet ist die heutige Realschule die Nachfolgerin der alten, meist siebenklassigen Realschule und der früheren sogenannten höheren Bürgerschule. Diese höheren Bürgerschulen waren „nicht etwa als unvollständige Realschulen oder Oberrealschulen, sondern als selbständige Anstalten gedacht, die nicht die Tendenz in sich trugen, später zu Vollanstalten auszuwachsen, sondern einen in sich abgeschlossenen Lehrplan erhielten und eine gediegene Vorbildung für die bürgerlichen Berufsarten darboten sollten.“ Als dann durch die Lehrpläne von 1892 die Realschulen und die höheren Bürgerschulen in eine Art von höheren Lehranstalten, in die heutige sechsklassige Realschule, verwandelt wurden, konnte zwar für die Realschule die Stundenverteilung der Oberrealschule in den Klassen Sexta bis Untersekunda maßgebend erklärt werden. Das amtliche Werk von Wiese-Frmer „Das höhere Schulwesen in Preußen“ sagt jedoch ausdrücklich dazu: „Die entsprechende Bestimmung der Lehrpläne enthielt jedoch den Vorbehalt: „unbeschadet des vorgeschriebenen Abschlusses der gemeinsamen Lehraufgabe.“ Dieser Vorbehalt war nicht etwa bedeutungslos. Er trat schon dadurch in die Erscheinung, daß in der Abteilung II der Lehrpläne von 1892 den Realschulen unter D besondere Abschnitte gewidmet wurden. Namentlich für die beiden neueren Sprachen zeigte die Gestaltung des Lehrplanes der Realschule Abweichungen von dem der Oberrealschule. Auch konnte bei jener in umfassenderem Maße als bei den Oberrealschulen die innere Lehrverfassung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abweichend von der allgemeinen Regel gestaltet werden. Das Verhältnis dieser beiden Schulgattungen zueinander zeigt demnach immer noch gewisse Unterschiede von dem der Gymnasien und Realgymnasien zu den entsprechenden Nichtvollanstalten. Diese letzteren sind in Wirklichkeit unvollständige Anstalten und zeigen als solche von vornherein die Tendenz, sich zu Vollanstalten auszuwachsen. Daraus erklärt sich ihre geringe Zahl in größeren Orten und die Erscheinung, daß sie nicht nur hier, sondern vielfach auch an kleineren Orten nur als eine Übergangsstufe zu betrachten sind. Die jetzigen Realschulen dagegen waren von vornherein bestimmt, ihren Schülern eine abgeschlossene Bildung zu geben, und nicht etwa als Vorstufen für Vollanstalten gedacht. Solche Vorstufen wurden sie allerdings durch die Lehrpläne von 1892, aber doch nur in dem Sinne, daß der Übergang von ihnen in die entsprechende Klasse der Oberrealschule sich ohne größere Schwierigkeiten vollzog und daß das an ihnen erworbene Reifezeugnis zum Eintritt in die Obersekunda einer Oberrealschule berechtigte. Die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Besonderheiten ihres Lehrplanes wurde dadurch nicht beseitigt.“ Durch Einführung der jetzt geltenden Lehrpläne von 1901, sagt Frmer weiter, „trat in dem Verhältnis der Realschulen zu den Oberrealschulen

1) Deutsches Philologen-Blatt 1916, Nr. 35, S. 582.

1) Wiese-Frmer S. 5.

2) Wiese-Frmer S. 139/140.

keine Änderung ein. Auch bezüglich der Möglichkeit selbst erheblicher Abweichungen von der regelmäßigen Stundenverteilung verblieb es bei dem bisherigen Zustande.“ Die Lehrpläne bieten auch heute noch die Möglichkeit, daß die Selbstständigkeit des Schulorganismus der Realschule gegenüber dem Unter- und Mittelbau der Oberrealschule durch Einführung des sogenannten Lehrplanes D<sup>1</sup> betont wird. Daß der Lehrplan D<sup>1</sup> in der Praxis des Realschullebens meines Wissens nur an verhältnismäßig wenigen Anstalten eingeührt ist, ist bedauerlich. Es hat aber eine, wenn man ehrlich und offen den wahren Grund angeben will, sehr erklärliche Ursache: Sehr viele Realschulen haben den Wunsch, früher oder später zu Vollanstalten, also zu Oberrealschulen ausgebaut zu werden. Und dieser Ausbau ist leichter in die Wege zu leiten, wenn die Realschule nach dem Lehrplan C, also rein als Unter- und Mittelstufe der Oberrealschule, unterrichtet, als wenn sie es nach dem Lehrplan D<sup>1</sup> tut, obwohl dieser für diejenigen jungen Leute, welche mit dem Einjährigenschein ins praktische Leben treten, gewiß nicht schlechter ist, als jener.

Also rein geschichtlich betrachtet, ist die Realschule nicht bloß eine Art von Pro-Oberrealschule, sondern ist vielmehr ein selbständiger Schulorganismus, während man das von den Progymnasien und den Realsogymnasien nicht sagen kann. Auch vom praktischen Gesichtspunkte aus muß man das Verhältnis der Realschulen zu den Oberrealschulen anders betrachten, als dasjenige der Progymnasien und Realsogymnasien zu den entsprechenden Vollanstalten. Nach den Mitteilungen des Geh. Oberrealschulrates (Blatt 1) im Jahre im letzten Schuljahre vor dem Kriege von 3570 Schulprüflingen der preussischen Realschule 2919, d. h. 81,76 % in das praktische Leben. Unachts dieser Zahlen die Realschule lediglich als Pro-Oberrealschule betrachten zu wollen, muß ich für unrichtig halten. Nein, die Realschule ist in erster Linie ein selbständiger Schulorganismus und in zweiter Linie erst gleichzeitig Unter- und Mittelstufe der Oberrealschule. Deshalb könnte man bei einer künftigen Reform des Einjährigenscheinwesens, welches die Erlangung des Einjährigenscheines an das Ende der höheren Schule verlegt, m. E. sehr wohl einen Unterschied zwischen der Realschule und den lateintreibenden Vollanstalten machen. Wenn infolgedessen bei einer Neuordnung des Einjährigenscheinwesens durch Verlegung der Erlangung des Einjährigenscheines an das Ende des Schulbesuches manche lateintreibende Nichtvollanstalt zu einer Realschule umgewandelt werden sollte, so halte ich das für keinen Fehler: denn junge Leute, welche nach Erlangung des Einjährigenscheines in das praktische Leben treten wollen, gehören auf keine lateintreibende Nichtvollanstalt, sondern gehen richtiger auf die Realschule. Und wenn manche heute schwachbesuchte Vollanstalt infolge der vorgeschlagenen Neuordnung des Berechtigungswesens in eine Realschule sollte rückverwandelt werden müssen, so wäre dies wohl auch eher eine vorteilhafte, als eine nachteilige Folgeerscheinung dieser Neuordnung zu nennen <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Deutsches Philologen-Blatt 1915, Nr. 34, S. 536.

<sup>2)</sup> Eine Erwägung sei bei dieser Gelegenheit gestattet. Sollte die Realschule bei den erhöhten Anforderungen, die das Berufsleben heute vielfach an die Angehörigen des besseren Kaufmanns- und Gewerbestandes stellt, nicht wieder siebenklassig gestaltet werden können? An der siebenklassig zu gestaltenden Realschule könnte, was an der sechs-klassigen nicht angängig ist, neben dem Französischen und Englischen je nach den örtlichen Verhältnissen eine dritte moderne Fremdsprache eingeührt werden, etwa im Osten Russisch, in den Gebieten an der Nordsee Spanisch, im Süden Italienisch, in den industriellen Gebieten Türkisch oder Bulgarisch. Das Betreiben einer dritten modernen Fremdsprache liegt hinsichtlich der Gewinnung eines sprachkundigen Reserve-

offizierstandes zunächst im militärischen, dann aber auch im kaufmännisch-wirtschaftlichen Interesse. Will Deutschland die alten Absatzgebiete wiedererobern und neue hinzugewinnen, so müssen seine Kaufleute, Techniker und technischen Beamten großer industrieller Werke, die in das Ausland sollen, außer Französisch und Englisch auch die Sprachen jener Völker kennen, mit denen wir nach dem Kriege voraussichtlich in erster Linie Handel treiben werden, dem weiten russischen Reiche in Europa und Asien, dem Balkan und Orient und dem spanischen Mittel- und Südamerika.

In Verfolg meiner obigen Darlegungen möchte ich deshalb, sofern für junge Leute, die eine umfassendere Schulbildung nachweisen, auch in Zukunft eine kürzere Dienstzeit bestehen bleiben soll, als für die Gesamtheit der Wehrfähigen, und sofern auch künftig zur Beförderung zum Reserveoffizier ein bestimmtes Maß von Schulbildung nötig bleiben soll, vom Standpunkt des Schulmannes aus folgende Grundsätze für die Reform des Berechtigungswesens aufstellen:

1. Den Berechtigungsschein erhalten nur diejenigen jungen Leute, welche eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realogymnasium, Oberrealschule, Realschule) bis zu Ende mit Erfolg besucht haben. Die Erlangung des Berechtigungsscheines durch den Besuch der Untersekunda einer Vollanstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) hört damit auf.

2. Die Bestrebungen, auch den Mittelschülern den Berechtigungsschein zuerkennen, müssen als unangemessen erscheinen, da sie gerichtet sind, die Mittelschule lediglich zu einer der höheren Lehranstalt gegenüber minderwertigen Vorbereitungsanstalt zur Erlangung des Einjährigenscheines umzuwandeln. Dies würde aber einmal dem geschichtlichen Bestehen der preussischen Mittelschule zuwider sein. Es würde zum anderen auch der wohl durchdachten Neuordnung des Mittelschulwesens vom 3. Februar 1910 widersprechen. Die Mittelschule, ein an sich wichtiges und bedeutungsvolles Glied unseres Schulwesens, namentlich, wenn sie sich auf den drei ersten Volksschuljahren aufbauend, immer mehr zu einer Sonderschule mit möglichst niedrigen Schulgebühren und genügend viel Freistellen für gut befähigte Volksschüler ausgebaut wird, soll vor allem dem Handwerkerstande, dem mittleren Kaufmannsstande, der Technik und Industrie, dem mittleren Staats-, Kommunal- und Privatbeamtenstande zweckmäßig vorgebildete Elemente zuführen. Berechtigungen hinsichtlich der Zulassung für gewisse mittlere Beamtenlaufbahnen wie auch für den Besuch von Fachschulen sind ihr deshalb zuerkennen.

3. Für die Erlangung des Berechtigungsscheines wird in Zukunft nicht nur die Allgemeinbildung, sondern auch die Fachbildung gewertet; denn eine höhere Bewertung der Fachbildung liegt sowohl im militärischen als auch im volkswirtschaftlichen Interesse unseres Volkes. Solchen jungen Leuten, die früher nur Volksschüler waren, dann aber eine dreijährige praktische Tätigkeit durchgemacht und eine Fachschule von mindestens viersemestrieger Dauer (Maschinenbauerschule, Bauerschule, Chemiker- und Färberschule, Textilschule usw.) besucht haben, ist deshalb die Erlangung des Berechtigungsscheines zu erleichtern. Ihre Fachkenntnisse werden als ausreichend für die mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung und als Ersatz für die fehlende fremdsprachliche Bildung erachtet. Sie haben in einer Prüfung lediglich nachzuweisen, daß sie im Deutschen, in der Geschichte und Bürgerkunde sowie in der Erdkunde diejenigen Kenntnisse besitzen, die von einem Schulprüfling der Realschule verlangt werden.

Eine Regelung der Berechtigungsfrage, die auf Grund der vorstehend festgesetzten Grundsätze erfolgt, würde meines

offizierstandes zunächst im militärischen, dann aber auch im kaufmännisch-wirtschaftlichen Interesse. Will Deutschland die alten Absatzgebiete wiedererobern und neue hinzugewinnen, so müssen seine Kaufleute, Techniker und technischen Beamten großer industrieller Werke, die in das Ausland sollen, außer Französisch und Englisch auch die Sprachen jener Völker kennen, mit denen wir nach dem Kriege voraussichtlich in erster Linie Handel treiben werden, dem weiten russischen Reiche in Europa und Asien, dem Balkan und Orient und dem spanischen Mittel- und Südamerika.

Erachtens verschiedene für das Staats- und Volkswohl heilsame Folgen haben:

1. Die Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) würden von dem Ballast vielfach nicht genügend begabter Schüler, die nur bis Untersekunda auf der Anstalt verbleiben, um sich die Befähigung zum Einjährigendienst zu ersitzen, befreit werden und könnten sich hinsichtlich der Gestaltung der Lehrpläne noch mehr ihrem eigentlichen Ziele widmen, ihre Schüler für das Studium in den verschiedenen Fakultäten und an den verschiedenen Hochschulen vorzubilden. Die Zunahme der Vollanstalten würde nicht mehr in einem so ungesund schnellen Tempo vor sich gehen, wie es vor dem Kriege der Fall war. Die Schüler mit nicht genügender Begabung könnten scharfer ausgesondert, der übergroße Andrang zu den Hochschulen würde voraussichtlich vermindert werden. Die Ausgaben für Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen würden in Staat und Kommune nicht mehr in demselben Maße wachsen, wie es in den letzten Jahrzehnten geschah.

2. Die Mittelschule würde von der ungesunden Bahn der Entwicklung zu einem Einjährigen-Bildungsinstitute zweiten Grades abgehalten und dafür zu einer Vorbildungsstätte für den mittleren Kaufmann-, Handwerker- und Technikerstand, für den Stand der geschulten Qualitätsarbeiter und der mittleren Bergbaubeflissenen, sowie für den mittleren Beamtenstand gemacht werden, die ihr Schülermaterial wenigstens zum Teile aus auf befähigten Volksschülern zieht. Sie wird damit wahrscheinlich nicht nur bald die Wertschätzung noch weiterer Kreise erwerben, sondern es würde damit auch, namentlich wenn befähigten Mittelschülern wiederum der Übertritt in die Mittelklassen realer höherer Knabenschulen gewährt wird, ein Schritt vorwärts getan zu der Verwirklichung der Forderung „Freie Bahn für den Tüchtigen.“

3. Es ist eine bedauerliche, aber nicht zu leugnende Tatsache, daß bei uns in Deutschland die Kopf- und Federarbeit in sozialer Hinsicht bisher höher eingeschätzt wurde, als die Handarbeit. Der mit dem Berechtigungsscheine ausgestattete staatliche, städtische oder private Bureaubeamte wird auch heute noch höher geachtet als der Gleiches und oft mehr leistende Handwerksmeister oder Werkmeister. Die Folge davon war ein Mangel an tüchtigen Handwerkern und geschulten Qualitätsarbeitern, dagegen ein oft beängstigender Überfluß an Schreib- und Bureaupersonal, mit dem ein ungesunder Andrang zu vielen Beamtenstellen Hand in Hand ging. Eine offizielle Gleichbewertung der Nachbildung mit der Allgemeinbildung bei Erteilung des Berechtigungsscheines wird zunächst eine höhere Achtung vor den verschiedenen Arten wertvoller Handarbeit gegenüber der Kopf- und Federarbeit mit durchsetzen helfen. Sie wird des weiteren aber auch mittelbar ihr Teil dazu beitragen, daß das manuelle und technische Können in unserem Volke erhöht wird, was sicher im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegt.

Ansichts dieser, wie mir scheint, unseugnaren Vorzüge, die eine Regelung der Einjährigen-Berechtigungsfrage in dem oben dargelegten Sinne haben würde, ist es vielleicht wünschenswert, daß die zunächst in Frage kommenden Stellen, d. h. zuerst die Militärverwaltung, dann das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und weiter das Handelsministerium als die Aufsichtsbehörde für das Nachschulwesen die vorstehenden Vorschläge einer Prüfung unterziehen.

Essen (Ruhr).

Kurt Swet.